

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

des Abgeordneten **Alexander J. Herrmann (CDU)**

vom 02. September 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. September 2013) und **Antwort**

#### Umgang mit Fundtieren in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie wird im Land Berlin durch die Kräfte der Polizei, Feuerwehr, Ordnungsämter etc. mit Fundtieren umgegangen?

2. Wie haben die Berlinerinnen und Berliner in unserer Stadt mit Fundtieren umzugehen, bitte gegebenenfalls unterteilt nach Haus- und Wildtieren sowie gesunden und verletzten Tieren und welche Vorschriften geltend insoweit?

Zu 1. und 2.: Fundtiere sind entlaufene, verirrt bzw. verlorengegangene Haustiere (in der Regel Hunde und Katzen), die eine Besitzerin oder einen Besitzer haben, die oder der jedoch zunächst meist unbekannt ist. Diese unterliegen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) dem Fundrecht (§§ 965 bis 984 BGB). Nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 965 BGB) hat eine Finderin oder ein Finder den Fund (hier: das Fundtier) unverzüglich anzuzeigen (Fundanzeige). Eine Fundanzeige nehmen in Berlin alle örtlichen Polizeiabschnitte sowie die Tiersammelstelle (im Tierheim Berlin) entgegen. Zunächst ist die Finderin oder der Finder zur Verwahrung (Aufnahme) des Tieres verpflichtet (§ 966 Abs. 1 BGB). Wenn die Finderin oder der Finder das Tier jedoch nicht selbst verwahren kann oder möchte (vgl. § 966 BGB), ist sie oder er gem. § 967 Halbsatz 1 BGB berechtigt, das Tier an die zuständige Behörde abzuliefern bzw. abzugeben. Üblicherweise erfolgt dies in Berlin zusammen mit der Erstattung der Fundanzeige bei der Polizei.

Fundtiere, die von der Finderin oder vom Finder der Behörde (in der Regel der Polizei) übergeben oder von einer Behörde (wie z. B. der Feuerwehr) selbst aufgefunden wurden, werden in Berlin von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hunde- und Katzenfanges des Amtes für regionalisierte Ordnungsaufgaben des Bezirksamtes Lichtenberg, das im Rahmen der regionalisierten Zuständigkeit für den Hunde- und Katzenfang zuständig ist, zur Tiersammelstelle im Tierheim Berlin transportiert und

dort untergebracht bzw. verwahrt. In Ausnahmefällen unterstützen die Dienstkräfte des Allgemeinen Ordnungsdienstes (AOD) der bezirklichen Ordnungsämter hierbei im Rahmen der Amtshilfe die zuständigen Stellen, wenn dort ein personeller Engpass herrschen sollte, und transportieren die Fundtiere zur Tiersammelstelle oder veranlassen dieses zumindest.

Ein verletzt aufgefundenes Tier oder ein Tier, das z. B. nicht geborgen werden kann, soll unverzüglich der Polizei übergeben bzw. dort gemeldet werden. Soweit es sich um ein verletztes Fundtier handelt, veranlasst die aufnehmende Stelle (Polizei, Hunde- und Katzenfang des Bezirksamtes Lichtenberg oder Tiersammelstelle) bei Erfordernis auch unverzüglich eine notwendige medizinische Versorgung. Allgemein erfolgt die tierärztliche Versorgung von (ggf. verletzten) Fundtieren in der Tiersammelstelle bzw. im Tierheim Berlin. Bei dringender Notwendigkeit im Einzelfall kann die Notversorgung eines schwer verletzten Tieres zwecks unabdingbar sofort notwendiger medizinischer Not-/Erstversorgung auch bei einer privaten Tierärztin bzw. einem privaten Tierarzt erfolgen. Nach erfolgter Not-/Erstversorgung wird das Tier (sofern transportfähig) der Tiersammelstelle im Tierheim zugeführt.

Die Verwahrung bzw. Unterbringung der Fundtiere erfolgt in Berlin auf der Basis eines Vertrages des Landes Berlin, vertreten durch das Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben des Bezirksamtes Lichtenberg, mit dem Tierschutzverein Berlin über den Betrieb einer amtlichen Tiersammelstelle. Für den Polizeibereich ist der Umgang mit Fundtieren in einer Geschäftsanweisung gesondert geregelt.

Wildtiere sind dagegen keine Fundtiere. In Freiheit lebende Wildtiere sowie frei lebende bzw. verwilderte Haustiere und auch ausgesetzte Tiere sind grundsätzlich herrenlose Tiere, an denen nach bürgerlichem Recht (§§ 958 bis 964 BGB) kein Eigentum besteht. Hilflöse Wildtiere werden nach Möglichkeit und Artengruppe zu den geeigneten Einrichtungen oder Privatpersonen gebracht bzw. werden diese informiert. Rund um die Uhr steht die

Kleintierklinik der Freien Universität Berlin als Abgabestelle zur Verfügung. Bei den dem Jagdrecht unterliegenden Säugetieren werden die örtlich zuständigen Revierförstereien informiert.

Der Umgang mit hilflosen Wildtieren ist sowohl im Jagdrecht (§ 1 Bundesjagdgesetz) als auch im Naturschutzrecht geregelt (§ 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz). Die Handhabung ausschließlich dem Jagdrecht unterliegender Säugetiere obliegt im Land Berlin den mit der Jagdausübung befassten Personen. Die ebenfalls dem Jagdrecht unterliegenden Vogelarten – relevant sind hier vor allem Stockenten und Greifvögel – werden überwiegend von ehrenamtlichen Naturschützerinnen und Naturschützern aufgenommen und wieder in die Natur zurückgebracht. Da hier eine Nothilfesituation vorliegt, ist diese Vorgehensweise ungeachtet des bestehenden Jagdausübungsrechts gerechtfertigt.

Der Umgang mit den sonstigen Vögeln und Säugetieren (vor allem Fledermäuse, Eichhörnchen und Igel) richtet sich nach Naturschutz- und Tierschutzrecht. Das Naturschutzrecht regelt, dass jeder die hilfsbedürftigen Tiere aufnehmen darf, um sie gesund zu pflegen und wieder in die Natur zu entlassen. Sie dürfen aber nicht darüber hinaus in Besitz genommen werden. Die Naturschutzbehörde kann bestimmen, wo diese Tiere ggf. hingegeben werden sollen. Bei den streng geschützten Arten, die für den Naturschutz eine hohe Bedeutung haben, hat die Naturschutzbehörde weitergehende Zugriffsmöglichkeiten und kann den Aufenthaltsort der Tiere direkt festlegen. Dies ist im Land Berlin erfolgt, indem die Naturschutzbehörde erklärt hat, dass diese bei der Kleintierklinik der Freien Universität bzw. bei Fledermäusen vorzugsweise bei drei benannten Personen sowie bei Greifvögeln und Eulen bei der AG Greifvogelschutz des NABU (Naturschutzbund) oder einer benannten Greifvogel-Pflegestation abzugeben sind. Eine rechtliche Verpflichtung zur Hilfe verletzter Wildtiere besteht nicht.

Berlin, den 27. September 2013

Thomas Heilmann  
Senator für Justiz  
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Okt. 2013)